

B e g r ü n d u n g

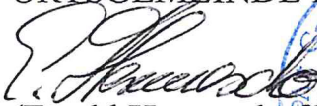
*zur Satzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der
Ortsgemeinde Lampaden vom 08.06.2006 über die Festlegung der Grenzen
für einen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteil
„Trierer Straße“.*

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB kann eine Gemeinde durch Erlass einer Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, um Zweifel auszuschließen, ob ein Grundstück zum Innen- oder Außenbereich gehört. Die Satzung kann dabei den gesamten im Zusammenhang bebauten Ortsteil erfassen oder nur Teile davon.

Die Grenzen für einen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Trierer Straße“ sind in dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Flurkarte eingetragen. Die Festlegung der Grenzen beurteilt sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Reichweite des Bebauungszusammenhangs, insbesondere hinsichtlich der Grenzziehung zum Außenbereich.

Lampaden, den 08.06.2006

ORTSGEMEINDE LAMPADEN


(Ewald Hermesdorf)
Ortsbürgermeister

